

## COVID 19 – Schutz- und Handlungskonzept für die Nutzung von Sporthallen der Stadt Oranienburg

Maßgeblich sind stets die Verordnungen und Auflagen der zuständigen staatlichen Stellen auf Ebene des Landes Brandenburg bzw. des Landkreises Oberhavel. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Sie gehen den Maßnahmen aus diesem Konzept vor.

Die Verantwortung zur Umsetzung und Einhaltung der behördlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung des Vereins bzw. des Nutzers.

Aufgrund der möglichen Ansteckungsgefahr durch die Nutzung der Sporthallen und Sportgeräte sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

### Allgemeines

Jeder Verein bzw. Nutzer benennt eine Person als **Hygiene-Beauftragten**, welche innerhalb der Gruppe Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik ist und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht und alle Verantwortlichen und Nutzer seines Vereins belehrt. Für die Stadt Oranienburg ist diejenige Person Ansprechpartner, welche im Hallennutzungsvertrag als Vertretung des Nutzers benannt ist.

In der Sporthalle dürfen sich **nur symptomfreie Personen** aufhalten. Wer Symptome wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, oder unter einer Atemwegsinfektion leidet, darf die Sporthalle nicht betreten.

### **2G-Regel - Zutritt nur für Geimpfte, Genesene**

Zutritt haben nur nachweislich vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 12 Jahren.

Mit einem negativen Testnachweis (**3G**) haben außerdem Zutritt:

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde und, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen (Wichtig: Die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen)

Für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Corona-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Der **Zutritt** zur Sporthalle für die Sportausübenden gilt **ausschließlich für die gebuchten Zeiten**.

Zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer später festgestellten Corona-Infektion sind durch den Verein/Nutzer die Namen der anwesenden Personen geeignet in einer **Anwesenheitsliste** zu dokumentieren (nach den Vorgaben des § 5 der aktuellen 2. SARS-CoV-Eindämmungsverordnung vom 23.11.2021): Erfassung des **Vor- und Familiennamens**, der **Telefonnummer** oder der **E-Mail-Adresse** der Teilnehmenden sowie **Datum und Zeitraum der Anwesenheit**.

Die betreffenden Personen haben ihre Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Herausgabe der Liste auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt. Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.

#### Distanzregeln einhalten

- außerhalb der Sportausübung gilt generell, mind. **1,50 m Abstand halten**

**Außerhalb der Sportausübung ist zwingend eine Maske zu tragen.**

#### Umkleieräume

Die Umkleieräume dürfen genutzt werden. Voraussetzung dafür ist auch hier das **verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske**.

Aufgrund der Bewegung beim Sport ist der Abstand je nach Sportart möglichst großzügig zu bemessen. Beim Eintritt in die Sporthallen und beim Verlassen der Sporthallen sollten Warteschlangen vermieden, oder aber der entsprechende Abstand gehalten werden. Die Festlegung, wie viele Personen sich höchstens in welcher Sporthalle aufhalten dürfen, befindet sich im Anhang. Dies gilt für alle Personen, die sich gleichzeitig in der Sporthalle aufhalten.

In der Sporthalle gilt bei der Sportausübung die Höchstzahl der in der angefügten Tabelle genannten Anzahl der sich gleichzeitig in der Halle befindlichen Personen.

Die Halle darf nur von Personen betreten werden, die aktiv als Trainer/in oder Sportler/in beteiligt sind. Eltern sollten ihre Kinder nur bis zur Eingangstür der Sporthalle bringen und dem/der Trainer/in übergeben. Ist dies nicht möglich, darf eine sorge- und umgangsberechtigte Begleitperson anwesend sein. Sonstige Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nicht in der Sporthalle aufhalten.

#### Hygieneregeln einhalten

- Häufig Händewaschen, auf jeden Fall beim Betreten und vor dem Verlassen der Sporthalle sowie nach der Nutzung von Sportgeräten/-utensilien
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen
- Husten- und Niesetikette einhalten (Husten oder Niesen in die Armbeuge)
- vor der Nutzung sind die Flächen (incl. Türklinken und Wasserhähne) und Sportgeräte, welche genutzt werden, durch die Nutzer entsprechend zu reinigen
- **es ist jederzeit für eine gute Belüftung der Halle zu sorgen, mindestens aber hat in der Halle ein stündlicher Austausch der Raumluft durch Frischluft zu erfolgen** (siehe Tabelle im Anhang)

#### Sportgruppen möglichst verkleinern

Durch die Bildung von kleineren Gruppen bei der Sportausübung, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Vorgaben erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen.

**Für den Schulbetrieb und die Kindertagesbetreuung gelten spezifische Regelungen.**

## Festlegung der Personenanzahl für jede Sporthalle

Sporthalle	Personenanzahl	Besonderheiten/Lüftung
Schlosshalle	30	Die Eingangstür und die hintere Tür im Eingangsbereich sowie die Notausgangstür im hinteren linken Bereich der Halle sind mind. 1 x stündlich zu öffnen, um Frischluft zuzuführen und am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.
Sporthalle Comenius	54	Die Fenster werden durch die Nutzer selbst geöffnet und geschlossen. Der Schlüssel für die Sporthalle passt für den Fensteröffner. Am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.
Sporthalle Friedrichsthal	40	Nutzer öffnen und schließen die Oberfenster selbstständig. Am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.
Sporthalle Germendorf	30	Nutzer öffnen und schließen die Oberfenster selbstständig. Am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.
Sporthalle GS Sachsenhausen	30	Die Eingangstür und die hintere Tür im Eingangsbereich sowie die Notausgangstür im Bereich der Halle sind mind. 1 x stündlich zu öffnen, um Frischluft zuzuführen und am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften
Sporthalle Havelschule	30	Nutzer öffnen und schließen die Oberfenster selbstständig. Am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.
Sporthalle Havelschule II (ehem. Torhorst)	30	Die Fenster werden durch die Nutzer selbst geöffnet und geschlossen. Taster befindet sich neben dem Lichtschalter. Am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.
Sporthalle Jean-Clermont-Schule Sachsenhausen	30	Die Fenster werden durch die Nutzer selbst geöffnet und geschlossen. Am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.
Sporthalle Lehnitz	30	Die Fenster werden durch den Hausmeister geöffnet, zusätzlich ist die Eingangstür mind. 1 x stündlich zu öffnen, um Frischluft zuzuführen, am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.
Sporthalle Schmachtenhagen	30	Fenster öffnen und schließen automatisch Am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften. Dafür ist zusätzlich die Eingangstür zu öffnen.
Sporthalle Waldschule	30	Die Fenster werden durch die Nutzer selbst geöffnet und geschlossen. Der Schalter dafür befindet sich im Flur der Sporthalle. Am Ende der Nutzungszeit hat jeder Nutzer die Halle mind. 5 Minuten durchzulüften.